



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht
Vorl.Nr.: V/2013/3273
Datum: 18.10.2013

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	28.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Wirtschaftsplan 2014 der Stadtbetriebe Hennef, Fachbereich 1 - Abwasser

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014, Fachbereich 1- Abwasser, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Finanzplan 2014 – 2017 und der Stellenübersicht sowie die Gebührenkalkulation in der vorgelegten Form zu beschließen.

Begründung

Für die einzelnen Fachbereiche werden jeweils gesonderte Spartenrechnungen geführt. Die Stadtbetriebe erstellen einen jährlichen Gesamtabschluss, übergreifend für alle Fachbereiche. Die Spartenpläne werden in den jeweiligen Fachausschüssen beraten.

Der **Erfolgsplan** der Sparte Abwasser umfasst alle vorausschbaren Aufwendungen und Erträge des Jahres 2014.

Die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen sind jeweils erläutert.

Zum Vergleich sind die Planzahlen des Jahres 2013 sowie das tatsächliche Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2012 bei den einzelnen Konten aufgeführt.

Der Erfolgsplan der Sparte Abwasser schließt nach Verrechnung der internen Kosten und Leistungen mit einem **Jahresüberschuss in Höhe von 823.181 €** ab.

Der **Vermögensplan** für Abwasser 2014 umfasst ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 13,8 Mio. €. Es handelt sich hierbei um die weitere Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, wobei insbesondere wieder Sanierungsmaßnahmen eingeplant sind, ebenso wie verschiedene Regenklärbecken.

Hinsichtlich der näheren Ausführungen wird auf die Erläuterungen und Kostenansätze der einzelnen Maßnahmen im Vermögensplan verwiesen.

Der **Jahresüberschuss** des Fachbereichs Abwasser in Höhe von **823.181 €** resultiert ausschließlich aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge unter Anrechnung eines Betrages von rd. 1,4 Mio. € bei den kalkulierten Abwassergebühren für 2014.

Mit den Abwassergebühren sollen grundsätzlich die lfd. Betriebskosten (Material und Personalaufwand) sowie die Abschreibungen (Basis: Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kalkulatorische Zinsaufwand finanziert werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wird als Gegenwert für das im Stadtbetrieb gebundene Kapital in Form der Abwasseranlagen angesetzt. Dieser Betrag abzüglich der tatsächlich zu zahlenden Zinsen verbleibt im Unternehmen und dient der Substanzstärkung des Betriebes für eine dauerhafte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.

Aufgrund der Zinsentwicklung wurde im Vorjahr ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,3 % berechnet. Hierbei handelt es sich um einen Mischzinssatz aus den tatsächlich zu zahlenden Zinsen sowie dem langfristigen Kapitalmarktzins. Da die Zinsen seither weiter gesunken sind, wurde eine leichte Anpassung vorgenommen und ein kalkulatorischer Zins von 4 % berechnet.

Es erfolgt eine sach- und verursachergerechte Verteilung der im Wirtschaftsplan aufgeführten Kostenarten auf die einzelnen Kostenträger (Schmutzwasser, Niederschlagswasser- öffentlich und private-, Entsorgung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben).

Grundlage dieses Kostenverteilungsschlüssels ist die von dem Ingenieurbüro WTE in Zusammenarbeit mit den Stadtbetrieben in 2009 überarbeitete Gebührenkalkulation.

Im Anschluss an die Ermittlung des Kostenverteilungsschlüssels werden die auf die einzelnen o. g. Kostenträger entfallenden Aufwendungen durch die Maßstabseinheiten dividiert, um einen maßstabsbezogenen Gebührensatz zu erhalten. Verteilungsmenge für das Schmutzwasser ist hierbei die Frischwassermenge und für die Niederschlagswassergebühr privat die an den Kanal angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen. Für die Entsorgung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben ist Berechnungsgrundlage die tatsächlich aus den Anlagen gezogene Abwassermenge.

Die einzelnen Kostenansätze sowie die verschiedenen Ertragspositionen sind im Wirtschaftsplan erläutert. Die Frischwassermengen wurden entsprechend dem erwarteten Zuzug fortgeschrieben und sorgfältig geschätzt. Da der Wasserverbrauch der Bevölkerung schwankt, wurde für die Kalkulation von einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch in Höhe von 40 m³ / Einwohner ausgegangen.

Bei der Fortschreibung der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen für die Niederschlagswassergebühr ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in den Außenorten, verstärkt eine Niederschlagswasserbeseitigung vor Ort auf dem eigenen Grundstück erfolgt.

Bei der Gebührenkalkulation wurden, wie in den vergangenen Jahren, die jährlichen Auflösungen der Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 2,4 % als Ertragszuschüsse angesetzt und somit quasi dem Gebührenzahler anteilmäßig gutgeschrieben. Diese Vorgehensweise ist zwar nicht explizit vorgeschrieben, wird aber in der Literatur allgemein empfohlen, um eine Doppelbelastung der Bürger zu vermeiden.

Leider muss festgestellt werden, dass aufgrund der ständig steigenden gesetzlichen Anforderungen (Trennerlass / Sanierung / 4. Reinigungsstufe / Regenklärbecken u.s.w.) insbesondere die Betriebskosten weiter steigen. Hinzu kommt noch die allgemeine Preissteigerung, insbesondere bei Energie- und Materialkosten.

Im kommenden Jahr ist außerdem mit einer Reduzierung der Gebühreneinnahmen aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur **Bagatellgrenze** zu rechnen, die sich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen wird und letztlich auch zu einer Gebührenerhöhung führen wird. Es war seit Jahren anerkannt, dass ein Wasserverbrauch, der z.B. zur Gartenbewässerung verwendet wird, nicht zur Kanalbenutzungsgebühr veranlagt wird. Da aber jeder Haushalt irgendwo Wasser verbraucht, das nicht in den Kanal eingeleitet wird (beispielsweise zum Blumen gießen), wurde ein gewisser Grundbetrag dabei nicht berücksichtigt, die sogenannte Bagatellgrenze. Diese betrug in Hennef 15 cbm. Nur die darüber hinaus nachgewiesenen cbm wurden dann bei der Kanalbenutzungsgebühr abgesetzt. Dies war auch gerichtlich bisher so akzeptiert. Diese Bagatellgrenze wurde nun vom Oberverwaltungsgericht NRW für unzulässig erklärt. Aufgrund dessen ist jetzt jeder cbm Wasser, der nicht in den Kanal eingeleitet wird und durch Zwischenzähler nachgewiesen wird, bei der Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr abzuziehen. Diese Entscheidung führt allein bei den bereits bekannten Zwischenzählern zu einer Mindereinnahme von ca. 40.000,- € Es ist außerdem damit zu rechnen, dass dies zu einer Vielzahl weiterer Anträge führen wird, so dass letztendlich mit deutlich höheren Einnahmeausfällen zu rechnen ist.

Für 2014 können die Abwassergebühren konstant gehalten werden.

Hennef (Sieg), den 18.10.2013

Klaus Barth